



FB 4 / FG 4.21 / Gesellschaft, Sport, Vereinsbüro
4.21 / Irene Thomas
Tel.: 84-383

3

Tagesordnungspunkt:

Vereinsförderrichtlinien
Anpassung an gefasste Beschlüsse

Beratungsfolge:

Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales	20.06.2012	öffentlich
Gemeinderat	27.06.2012	öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Die Richtlinien zur Förderung der Tätigkeit der Vereine in den Bereichen des Sports und der Kultur werden an die gefassten Gemeinderatsbeschlüsse angepasst. Ebenso werden weitere sinnvolle Veränderungen vorgenommen.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

Pressemitteilung

Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)

Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen

Info-Veranstaltung

Bürgerbeteiligung durch:

Besprechung der Richtlinien in der Vereinsbeiratssitzung am 5.6.2012

Nein

Begründung:

Finanzierung:

Begründung:

Die „Richtlinien zur Förderung der Tätigkeit der Vereine in den Bereichen des Sports und der Kultur“ vom 1. Januar 2010 wurde entsprechend der folgenden Beschlüsse des Gemeinderates und des Ausschusses für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales verändert.

- GR vom 8.12.2010 und vom 28.10.2012 – Beschlüsse zu den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen. (3.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit)
- GR vom 28.10.2012 – Beschlüsse zu den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen (3.8 Vereinsjubiläen, Empfänge; 3.10.1 Nutzung der Kreissporthalle; 4.2 Verrechnungssätze städtischer Bauhofleistungen)
- GR vom 30.3.2011 - Beschluss zur Bezuschussung der Nutzung von Räumen im PALATIN durch Vereine. (3.9 Nutzung von Räumen im PALATIN)
 - Aufgrund der durch das PALATIN nach dem Beschluss festgelegten Veranstaltungspakete, wurde in den Vereinsförderrichtlinien noch folgende Änderung vorgenommen:
Eingefügt wurde der Satz:
Die Mietkosten werden entsprechend der vom PALATIN festgelegten Veranstaltungspakete für Vereine etc. berücksichtigt.
Im Gegenzug gestrichen wurde der Satz:
Nebenkosten werden entsprechend dem durch den Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales gesondert festzulegenden Mindeststandard berücksichtigt.
Über diese Änderung konnte der Vereinsbeirat erst nach der Sitzung am 5.6. informiert werden.

Dauerhaft gestrichen werden sollen die folgenden Punkte, da eine Umsetzung sich in der Praxis nicht bewährt hat.

3.1.4 Einzelprojekte in der Jugendarbeit

3.2.1 Gemeinschaftsveranstaltungen

Der Streichung dieser Punkte stimmte der Vereinsbeirat in der Vereinsbeiratssitzung am 5.6. mit Mehrheit zu.

Bestandteil der Richtlinien ist auch die Gebührenordnung. Eingefügt wurde die geplante Gebührenerhöhung zur Nutzung der Sporthallen, Sportplätze und Lehrschwimmbecken, die in der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2011 beschlossen wurde.

Zur besseren Gesamtübersicht wurden die folgenden bereits bestehenden Gebührensätze für verschiedene Einrichtungen und Angebote, in diese Gebührenordnung aufgenommen.

- Anbau der Sporthalle am Stadion - Jugendparties
- Lehrschwimmbecken
- Grillhütte Wiesloch
- Festwiese in Wiesloch
- Grillhütte Baiertal
- Mensa
- Ausleihe städtisches Eigentum

Anlagen:

- Vereinsförderichtlinien zum 1.7.2012 – mit gestrichenen Textteilen und eingefügten Änderungen (fett kursiv)
- Liste der förderfähigen Vereine
- Gebührenordnung zum 1.7.2012

Sachbearbeitende Fachgruppe: 4.21	Handzeichen: S. S.	Datum: 11.6.12
Mitzeichnung durch FB:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung BM/Gleichstellungsstelle:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung OB:	Handzeichen: A	Datum: 12.6.12

Richtlinien

zur Förderung der Tätigkeit der Vereine

in den Bereichen des Sports und der Kultur

gültig ab 1. Juli 2012

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Ziele	4
1.2	Einbezogene Vereine	4
1.3	Freiwillige Leistungen	4
1.4	Förderung von Eigeninitiative	4
2.	Voraussetzungen für die Förderung	5
2.1	Einbezogene Vereine	5
2.2	Anerkennung	5
2.3	Ausnahmen	5
3.	Art und Umfang der Förderung	5
3.1	Zuschüsse für die Jugendarbeit	
3.1.1	Sockelbeträge	6
3.1.2	Regelmäßig wiederkehrende Angebote – Wochenstunden	6
3.1.3	Teilnahme an Meisterschaften	6
3.1.4	Einzelprojekte Jugendarbeit	7
3.2	Sonderzuschüsse	7
3.2.1	Gemeinschaftsveranstaltungen	7
3.3	Baukostenzuschüsse	7
3.4	Unterhaltung von Gebäuden, Plätzen <i>und Außensportanlagen</i>	8
3.4.1	Plätze und Außensportanlagen	8
3.4.2	Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume	8
3.4.3	Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume	8
3.5	Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Sport	8
3.6	Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Kultur	9
3.7	Konzerte	9
3.8	Vereinsjubiläen, Empfänge	9
3.9	Nutzung von Räumen im PALATIN	9
3.9.1	Antragsverfahren	10
3.9.2	Bezuschussung	10
3.9.3	Benefizveranstaltungen	11
3.10	Nutzung anderer Räumlichkeiten	11
3.10.1	<i>Nutzung der Kreissporthalle</i>	11

4	Überlassung von städtischen Räumen und Einrichtungen	12
4.1	Gebührenerhebung	12
4.2	Verrechnungssätze städtischer Bauhofleistungen	12
5.	Vereinsbeirat	12
6.	Zuschüsse für sonstige Vereine	12
7.	Ausnahmen	12
8.	Inkrafttreten	13

~~Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. November 2002 die folgenden Richtlinien beschlossen. Aufgenommen wurden des Weiteren die bis zum 1. Januar 2010 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse vom ...~~

- ~~○ 26.09.2007 (GR Sitzung) über die Bezuschussung der Nutzung von Räumen im Palatin (Ziff 4.10)~~
- ~~○ 15.10.2008 (VKSS Sitzung) über die Bezuschussung von Benefizveranstaltungen in Räumen des Palatins, gültig ab 01.09.2008 (Ziff. 4.10.2)~~
- ~~○ 06.12.2008 (GR Sitzung) über die Erhöhung des Sockelbetrages für die Jugendförderung, gültig ab 01.01.2009 (Ziff. 4.1)~~

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 die folgenden Richtlinien beschlossen.

Richtlinien der Stadt Wiesloch zur Förderung der Tätigkeit der Vereine in den Bereichen des Sports und der Kultur.

1. Allgemeine Grundsätze:

1.1 Ziele

Zur Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Aufgabe fördert die Stadt Wiesloch die in die Vereinsförderung einbezogenen Vereine im Sport- und Kulturbereich. Sie erkennt damit an, dass den bürgerschaftlichen Aktivitäten für die Entfaltung der Menschen in unserer Stadt, ihres Erlebnis- und Freizeitbereiches, insbesondere aber der Jugendbetreuung eine wichtige Bedeutung zukommt. Die karitativen und sozialen Vereine und Organisationen wie auch deren Hilfsorganisationen erbringen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Gemeinwesens. Sie können daher außerhalb dieser Richtlinien eine Förderung aus Mitteln des Sozialhaushaltes der Stadt erhalten. Ziel der Richtlinien ist eine gerechte, gleichmäßige und überschaubare Förderung der einschlägigen Vereins- bzw. Organisationstätigkeit.

1.2 Einbezogene Vereine

Die Stadt Wiesloch fördert die Vereine und Vereinigungen bzw. Organisationen – im folgenden Vereine genannt – die in der politischen Gemeinde ihren Sitz haben. Ihre Aktivitäten müssen sich überwiegend im Bereich der politischen Gemeinde entfalten und sie müssen zu Beginn des Haushaltsjahres – 1. Jahr der Vereinsförderung – seit mindestens einem Jahr bestehen. Erwartet wird, dass sie am allgemeinen öffentlichen Leben durch Beteiligung an städtischen bzw. Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen.

1.3 Freiwillige Leistungen

Auf die *in den Förderrichtlinien beschriebenen* Zuwendungen (~~Socketelbeträge, Zuschüsse für die Jugendarbeit, Sonderzuschüsse, Zuschüsse für die Nutzung von Räumen im Palatin und Überlassung von städtischen Räumen und Einrichtungen~~) der Stadt besteht kein Rechtsanspruch, **es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Wiesloch**. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen; hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

1.4 Förderung von Eigeninitiative

Die Zuwendungen für investive Maßnahmen sind als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu verstehen. Sie werden im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Vereine selbst angemessene Beiträge von ihren Mitgliedern erheben und die Mitglieder durch angemessene Eigenleistungen zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Sie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 01.07. des Jahres zu stellen, das dem Jahr der Förderung oder Unterstützung vorangeht.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Einbezogene Vereine

Förderbeiträge nach diesen Richtlinien erhalten nur Sport- und kulturtragende Vereine, die in der Regel

- a) Mitglieder eines überregionalen Verbandes sind (z. B. Badischer Sportbund, Badischer Sängerbund etc.)
- b) zum kommunalen Gemeinschaftsleben aktiv beitragen
- c) im öffentlichen Interesse tätig sind.

Über die Aufnahme eines Vereins in die Förderung entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales nach Anhörung des Vereinsbeirates.

2.2 Anerkennung

Voraussetzung für die Förderung ist die Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine. Über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales.

Die Liste wird **entsprechend der dort gefassten Beschlüsse fortgeführt**, regelmäßig im Turnus von 2 Jahren überprüft und dem Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales zur Entscheidung vorgelegt.

2.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die aus anderen städtischen Haushaltstiteln Zuschüsse erhalten.

~~3. Art der Förderung (Sport und Kultur)~~

Als Förderung werden gewährt:

- ~~3.1 — Sockelbeträge für Jugendliche~~
- ~~3.2 — Weitere Zuschüsse für die Jugendarbeit~~
 - ~~3.2.1 — regelmäßig wiederkehrende Angebote~~
 - ~~3.2.2 — Einzelprojekte Jugendarbeit~~
 - ~~3.2.3 — Wochenstunden für Jugendarbeit~~
- ~~3.3 — Sonderzuschüsse~~
- ~~3.4 — Zuschüsse für die Nutzung von Räumen im Palatin~~
- ~~3.5 — Überlassung von städtischen Räumen und Einrichtungen~~

3 Art und Umfang der Förderung

3.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit

Die Höhe der Gesamtförderung wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung vom Gemeinderat beschlossen.

Kürzungen aufgrund von Engpässen im städtischen Haushalt können einmal jährlich erfolgen, dies findet in Absprache mit dem Vereinsbeirat statt und wird dem Gemeinderat bei Bedarf zur Entscheidung vorgelegt.

Die Jugendzuschüsse sind jährlich im Jahr der Förderung zu beantragen. Hierfür gilt die schriftlich an die förderfähigen Vereine übermittelte Frist. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Hierzu gehören auch die Mitglieder, die im Jahr der Förderung das 18. Lebensjahr vollenden.

3.1.1 Sockelbeträge

Zur laufenden Aufgabenerfüllung werden den Vereinen finanzielle Barzuwendungen gewährt. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Mitgliederzahlen, die alle zwei Jahre **jährlich** neu festzustellen sind.

Bezüglich der Jugendförderung ist die Mitgliederbestandsmeldung an den überregionalen Verband bzw. eine namentliche Liste der Jugendlichen mit Geburtsdatum vorzulegen.

Der Sockelbetrag beläuft sich auf 7,50 € für ein jugendliches Mitglied. ~~Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.~~

Vereine mit Sportgruppen für behinderte Menschen mit Behinderung erhalten für jedes Mitglied dieser Gruppe einen Sockelbetrag von 8,50 € unabhängig vom Alter des Mitglieds.

3.1.2 Regelmäßig wiederkehrende Angebote - Wochenstunden

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein einen zusätzlichen Betrag, der sich an der Anzahl der Stunden pro Woche orientiert, die der Verein **für Angebote im Kinder- und Jugendbereich** zur Verfügung stellt.

Bemessungsgrundlage ist eine exemplarische Woche im Kalenderjahr.

~~Die Höhe der jährlichen Förderbeiträge wird im Haushaltsplan festgelegt. Die Höhe der Förderung ist auf 20,- € je Wochenstunde im Jahr festgelegt.~~

3.1.3 Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt kann ortsansässigen Vereinen, die Mitglieder zur aktiven Teilnahme an überregionalen Meisterschaften entsenden, Zuschüsse gewähren.

Als offizielle Meisterschaften gelten nur die Wettkämpfe, die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes oder einer gleichzustellenden Organisation anerkannt, ausgeschrieben oder vergeben werden.

Für die Teilnahme an Meisterschaften müssen sich die teilnehmenden Vereinsmitglieder in Ausscheidungskämpfen ihres Fachverbandes für diese Wettkämpfe qualifiziert haben.

Pro Teilnehmer erhält der Verein einen Betrag, der sich an der Ranghöhe der Meisterschaft orientiert. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Vorschlag des Vereinsbeirates zur Staffelung der Zuschüsse. Abhängig von der Anzahl der gestellten Anträge können diese Beträge jährlich variieren.

~~a) Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales auf Empfehlung des Vereinsbeirates.~~

3.1.4 Einzelprojekte Jugendarbeit

Die sozialen, kulturellen und ethnischen Verschiedenheiten der Jugendlichen aber auch die gesellschaftlichen Anforderungen und die äußeren Einflüsse verursachen Spannungen, Ängste, Unsicherheiten und führen nicht selten zu aggressivem oder introvertiertem Verhalten. Neben Elternhaus und Schule kommt daher auch den Vereinen als Partner der Jugendlichen die Aufgabe zu, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen, zu ermutigen und sie in ihrer Selbstfindung zu stärken. Engagement und Leistung soll ebenso gefördert werden, wie Kreativität und Eigenleistung.

Die Stadt Wiesloch fördert daher mit einem jährlichen Betrag, die Einzelprojekte, die dem obigen Zweck dienen.

Besonders förderwürdig sind Projekte im Bereich

- Drogen- und Gewaltprävention
- der Integration von behinderten und von ausländischen Jugendlichen
- überregionale und internationale Begegnungen
- generationenübergreifende Projekte
- von Umwelterziehung
- Kooperationsprojekte mit Kommunen und sozialen, karitativen Institutionen oder Schulen

Die Maßnahmen sind unter Vorlage eines Finanzierungskonzeptes vorzulegen und werden vom Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales auf Empfehlung des Vereinsbeirates beschlossen. Der Antrag ist spätestens bis zum 01.07. des Jahres zu stellen, das dem Jahr der Förderung oder Unterstützung vorangeht. Die Höhe des dafür vorgesehenen Förderbetrags wird im Haushaltsplan ausgewiesen.

3.2 Sonderzuschüsse

Für sonstige Vereinsaktivitäten und Aufwendungen können Sonderzuschüsse gewährt werden.

3.2.1 Gemeinschaftsveranstaltungen

Für die Teilnahme an städtischen bzw. Gemeinschaftsveranstaltungen zur allgemeinen Kulturpflege können Sonderzuschüsse gewährt werden

3.3 Baukostenzuschüsse

Sportvereine können auf Antrag im Einzelfall Zuschüsse für den Bau, die Unterhaltung und die Renovierung ihrer vereinseigenen Sportanlagen und -geräte erhalten.

Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales.

Die Höhe der anzuerkennenden Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten richtet sich nach den Förderrichtlinien der Sportverbände des Landes oder des Landkreises. Der Zuschuss beträgt 10 v. H. der anerkannten Kosten.

3.4 Unterhaltung von Gebäuden, Plätzen und Außensportanlagen

Sportvereine erhalten für die Unterhaltung von Sportstätten auf Antrag Jahreszuschüsse wie folgt:

3.4.1 Plätze und Außensportanlagen

für den m ² nutzbarer Sportfläche, bei Rasenplätzen inklusive sportlich nutzbarer Nebenanlagen mit vereinseigenen Pflegegeräten	0,40 €
mit städtischen Pflegegeräten	0,30 €

- bei Hartplätzen jeweils 50 %,
- bei Kunstrasenplätzen jeweils 33 %
der genannten Summen

für Einfachplätze (Sportplätze ohne Standardmaß einschl. Schieß- und Reitanlagen)	0,10 €
--	--------

für Tennisplätze mit vereinseigenen Pflegegeräten	0,20 €
mit städtischen Pflegegeräten	0,15 €

Für geländeintensive Sportarten, wie Motocross-/Trial
Gelände etc. wird der zu bezuschussende Betrag
im Einzelfall ermittelt.

3.4.2 Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume

Sofern diese auch für Schulen oder andere Vereine zur Verfügung gestellt werden. je m ² Nutzfläche	8,00 €
--	--------

3.4.3 Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

Die Festlegung der Quadratmeterfläche orientiert sich an den vor den Sportverbänden anerkannten Standardmaßen oder der mit der Stadt vereinbarten Nutzfläche je m ² Nutzfläche	8,00 €
--	--------

Die Antragstellung muss erstmals zum 01.07. des Jahres gestellt werden, das dem
Förderjahr vorausgeht. Der Förderzeitraum verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn
nicht geänderte Umstände eine Neuregelung erforderlich machen.
Nicht berücksichtigt werden kommerziell genutzte Anlagen.

3.5 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Sport

Für zum satzungsgemäßen Zweck notwendige Einrichtungs- und
Ausstattungsgegenstände des Vereins wird ein Zuschuss in Höhe von
25 v. H. des Anschaffungswertes gewährt, sofern die Anschaffung mehr als
1.500,00 € beträgt und für den einzelnen Gegenstand mehr als 150,00 €
aufgewendet werden. Unter Anschaffungen fallen dabei nicht Sportkleidung sowie
Ballmaterial, Schläger etc. Werden innerhalb eines Vereins mehrere Sportarten
ausgeübt, gilt diese Regelung für jede dieser Sportarten. Der Zuschuss beträgt
jährlich maximal 1.000,00 € je Sportart.

3.6 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Kultur

Für zum satzungsgemäßen Zweck notwendige Anschaffungen von Musikinstrumenten einschließlich Klavier und Flügel, von historischen Uniformen für die Fanfarenzüge wird, soweit sich diese Anschaffungen im Eigentum des Vereins befinden, ein Zuschuss in Höhe von 25 v. H. des Anschaffungswertes gewährt, sofern die Anschaffung mehr als 1.500,00 € beträgt und für den einzelnen Gegenstand mehr als 150,00 € aufgewendet werden. Der Verein muss bestätigen, dass die Instrumente bzw. die Uniformen im Eigentum des Vereins bleiben und eine Weiterveräußerung ausgeschlossen ist.

Unter Anschaffungen fallen nicht:

Verstärker und Beschallungsanlagen, Notenmaterial und

Unterhaltungsaufwendungen bzw. Reparaturen. Alle Anschaffungen unter dem angegebenen Wert sowie Notenmaterial und Reparaturen sind durch die laufenden Förderungsmittel abgegolten.

Anschaffungen für elektronisch unterstützte Instrumente werden nur in Ausnahmefällen bezuschusst.

Der Zuschuss beträgt jährlich maximal 1.000,00 €.

3.7 Konzerte

Für kulturell besonders wertvolle Konzerte innerhalb und außerhalb des PALATIN kann die Stadt jeweils auf schriftlichen Antrag bis zum 01.07. des Vorjahres einen Zuschuss gewähren. Dem Zuschussantrag ist eine voraussichtliche Kostenzusammenstellung sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Entscheidung über die Zuschusshöhe wird unter Berücksichtigung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel durch den Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales getroffen.

3.8 Vereinsjubiläen, Empfänge

Klassische Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-jähriges Bestehen usw.) werden mit einem Betrag in Höhe von ~~40,00~~ € **5,00** € pro Jubiläumjahr bezuschusst. Soweit ein klassisches Jubiläum nicht im Jubiläumjahr, sondern später begangen wird, wird der für das klassische Jubiläumjahr geltende Betrag bezahlt.

Für Empfänge aus Anlass von Vereinsjubiläen oder überregionalen Wettbewerben stellt die Stadt ihre Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

3.9 Nutzung von Räumen im PALATIN

Jeder nicht gewerbliche Verein mit Sitz in Wiesloch, der im PALATIN eine gesellige oder kulturelle Veranstaltung durchführt, erhält hierfür einen Zuschuss. Gleiches gilt für nicht gewerbliche Organisationen (z.B. Schulen, Zweckverbände etc.) sowie für örtliche Parteien, Wählervereinigungen und Kirchen. Ausgeschlossen bei der Bezuschussung sind Kreis-, Landes- und Bundesverbände. Bei der Bezuschussung handelt es sich um einen Mietzuschuss, nicht um einen Veranstaltungszuschuss, d. h. Ausgaben für die Veranstaltung, wie Gagen, GEMA, Werbung etc. werden nicht berücksichtigt. Die Bezuschussung erfolgt einnahmeabhängig. Dabei werden nur die Einnahmen aus Eintrittsgeldern berücksichtigt; andere Einnahmen wie Gewinnspiele, Sponsoring etc., die erzielt werden, bleiben unberücksichtigt. Bei der

Bezuschussung wird zwischen Hauptveranstaltung und Zweit-/ Folgeveranstaltung unterschieden. Die Mietkosten werden entsprechend der vom PALATIN festgelegten Veranstaltungspakete für Vereine etc. berücksichtigt. Nebenkosten werden entsprechend dem durch den Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales gesondert festzulegenden Mindeststandard berücksichtigt.
Falls für Ausstellungen Mietaufwendungen anfallen, werden diese nur für den Eröffnungstag bezuschusst.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Veranstaltungen, die mit den Grundwerten des Grundgesetzes nicht vereinbar sind, nach Programm oder voraussichtlicher Zusammensetzung der teilnehmenden Personen einen unfriedlichen Verlauf oder Sachbeschädigungen am Gebäude und der Einrichtung erwarten lassen.

3.9.1 Antragsverfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag nach Vorlage der prüfungsfähigen Abrechnungsunterlagen direkt an den Veranstalter ausgezahlt.

3.9.2 Zuschussung

Hauptveranstaltung

70 % für die Hauptveranstaltung im Kalenderjahr, sofern die Einnahmen aus der Veranstaltung die Mietaufwendungen nicht übersteigen.

50 % für die Hauptveranstaltung im Kalenderjahr, sofern die Einnahmen aus der Veranstaltung die Mietaufwendungen decken, jedoch nicht das Doppelte erreichen.

Übersteigen die Einnahmen aus der Hauptveranstaltung im Kalenderjahr die Mietaufwendungen um das Doppelte, wird kein Zuschuss gewährt.

Zweit- / Folgeveranstaltung

40 % für die Zweit- und Folgeveranstaltung im Kalenderjahr, sofern die Einnahmen aus der Veranstaltung die Mietaufwendungen nicht übersteigen.

25 % für die Zweit- und Folgeveranstaltung im Kalenderjahr, sofern die Einnahmen aus der Veranstaltung die Mietaufwendungen decken, jedoch nicht das Doppelte erreichen.

Übersteigen die Einnahmen aus der Zweit- und Folgeveranstaltung im Kalenderjahr die Mietaufwendungen um das Doppelte, wird kein Zuschuss gewährt.

Wird eine gleiche Veranstaltung an zwei oder drei Tagen wiederholt, so gilt die Haupt- / Zweit- / Folgeveranstaltungsregelung.

Gestaltet ein Verein oder eine Organisation mehrere Veranstaltungen in einem Jahr, werden nach den Veranstaltungen zunächst 40 % des Mietzuschusses

ausbezahlt; eine Endabrechnung erfolgt nach der Nennung der Hauptveranstaltung.

3.9.3 Benefizveranstaltungen

Benefizveranstaltungen im PALATIN werden gemäß den oben aufgeführten Kriterien (einnahmeabhängig sowie Hauptveranstaltung bzw. Zweit- / Folgeveranstaltung) bezuschusst. Sofern der erzielte Reinerlös zu 100 % für den vorgesehenen wohltätigen sozialen Zweck abgeführt wird, gelten folgende Regelungen:

Bei Benefizveranstaltungen von Wieslocher Vereinen, deren Erlös vollumfänglich einem wohltätigen sozialen Zweck in Wiesloch zugute kommt, wird auf Antrag ein Zuschuss für die Mietkosten gewährt

Diese Regelung gilt auch, wenn ein auswärtiger Verein bzw. Veranstalter in Wiesloch eine Benefizveranstaltung zu Gunsten eines wohltätigen sozialen Zwecks in Wiesloch ausrichtet.

Benefizveranstaltungen von Wieslocher Vereinen, deren Erlös einem wohltätigen sozialen Zweck außerhalb von Wiesloch zufließt, werden nicht bezuschusst.

Benefizveranstaltungen auswärtiger Vereine bzw. Veranstalter zu Gunsten auswärtiger wohltätiger sozialer Zwecke werden im Rahmen der Förderrichtlinien ebenfalls nicht gewährt.

3.10 Nutzung anderer Räumlichkeiten

Die Bezuschussung anderer nicht-kommunaler Räume erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarungen außerhalb dieser Richtlinien.

3.10.1 Nutzung der Kreissporthalle

Bei Nutzung der Kreissporthalle kann ein Zuschuss als Ausgleich der Gebühren des Kreises gewährt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Quartalsbeginn im Vereinsbüro der Stadt Wiesloch gestellt wurde und von Seiten der Stadtverwaltung eine schriftliche Förderzusage erteilt wurde. Voraussetzung für eine Förderzusage ist, dass für die Übungsstunde in keiner anderen kommunalen Sporthalle eine freie Zeit (unabhängig vom gewünschten Wochentag oder der gewünschten Uhrzeit) angeboten werden kann. Vorrang in der Nutzung haben aufgrund der Hallensituation in Wiesloch die Sportarten, die auf eine Großsporthalle angewiesen sind (z.B. Ballsportarten).

In der Regel werden Angebote für Kinder und Jugendliche in vollem Umfang bezuschusst. Bei Angeboten im Erwachsenenbereich kann der Differenzbetrag zwischen den Kosten, die in der Sporthalle am Stadion für das Angebot entstehen und den Kosten, die in der Kreissporthalle entstehen, bezuschusst werden.

Als Gesamtbudget steht hier ein Förderbetrag zur Verfügung, der jährlich mit dem Haushaltsplan genehmigt wird. Liegt die Summe der Anträge über dem Gesamtbudget, wird der Zuschussbetrag für alle Zuschussberechtigten Vereine

um den gleichen Prozentbetrag reduziert, wobei vorrangig der Zuschuss für Angebote an Erwachsene reduziert wird.

4. Überlassung von städtischen Räumen und Einrichtungen

4.1 Gebührenerhebung

Für Probe-, Trainings- und Übungszwecke sowie für kulturelle und sportliche Veranstaltungen werden für die Zurverfügungstellung städtischer Räume und Einrichtungen entsprechend der Intensität der Nutzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Nutzungsgebühren für die einzelnen Einrichtungen **ist der beigefügten Gebührenordnung im Anhang** zu entnehmen. Diese wird in zweijährigem Turnus aktualisiert.

~~Die Kosten werden direkt mit den Zuschüssen verrechnet. Hierfür wird für jeden förderfähigen Verein ein Vereinskonto bei der Stadt geführt.~~

4.2 Verrechnungssätze städtischer Bauhofleistungen

Beantragte Leistungen des Bauhofes sind **werden** entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungssätzen (Personal-, Maschinen- und Materialkosten) **in Rechnung gestellt**. Aufträge sind jeweils schriftlich **über das Vereinsbüro der Stadt Wiesloch** an den Bauhof zu richten. Dieser entscheidet darüber, ob die Leistungen erbracht werden können und erteilt auch Auskünfte über die zu erwartenden Verrechnungssätze. ~~Die Bauhofleistungen werden ebenfalls über das einzurichtende Vereinskonto abgerechnet.~~

5. Vereinsbeirat

Zur Entscheidungsunterstützung bedient sich der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales der Empfehlungen des Vereinsbeirats. Dieser ist das demokratisch gebildete Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Sportvereinen und kulturtragenden Vereinen.

Der Beirat berät den Ausschuss insbesondere in Entscheidungen über die Vergabe von ~~Projekt- und Meisterschaftszuschüssen~~ **Zuschüssen und prüft die eingegangenen Anträge auf Jugendzuschüsse.**

6. Zuschüsse für sonstige Vereine

Die Förderung der sonstigen Vereine der Stadt, die nicht in den Bereich Kultur oder Sport eingeordnet werden können, wird nicht durch diese Richtlinien geregelt. Solchen Anträgen kann stattgegeben werden, wenn der zugrundeliegende Zuschussantrag mit öffentlichem Interesse verbunden ist.

7. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinien durch den Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales zugelassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

~~Die Richtlinien der Stadt Wiesloch zur Förderung der Tätigkeit der Vereine in den Bereichen des Sports und der Kultur vom 1. Januar 1980 mit all ihren Ergänzungen sowie die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Vereine und gleichgestellten Gruppen bei Anmietung von Räumen in der Stadthalle vom 21. Januar 1991 sowie der Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend und Gesundheit über die Abweichung von den Regelsätzen bei der Zuschussung nach der Mitgliederzahl vom 24. April 1991 und die Richtlinien vom 01. Januar 1994 sowie vom 01. Januar 2003 werden gleichzeitig aufgehoben.~~

Alle vorangegangenen Richtlinien zur Förderung der Tätigkeit der Vereine in den Bereichen des Sports und der Kultur werden somit aufgehoben

Wiesloch, den 27. Juni 2012

Franz Schaidhammer
Oberbürgermeister

Richtlinien zur Förderung der Tätigkeit der Vereine in den Bereichen des Sports und der Kultur gültig ab 1. Juli 2012. Die Gebührenerhöhung für die Nutzung der Sportstätten und Lehrschwimmbekken tritt ab 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage zu 5.1

Gebührenordnung

für die Inanspruchnahme von Sportstätten und sonstigen städtischen Räumen.

Diese Neufassung umfasst beinhaltet die Beschlüsse vom 27.01.1993, 28.01.2004, (Gebühren Mehrzweckraum in der Sporthalle am Stadion) und 17.11.2004 (private Nutzung des Bürgerhauses in Altwiesloch), sowie vom 26.10.2011 (Gebühren für die Nutzung der Sporthallen, Sportplätze und Lehrschwimmbekken).

1 Sportstätten

Nutzung durch Kinder und Jugendlichen:

Bei Angeboten von Wieslocher Vereinen für Kinder- und Jugendgruppen wird, soweit nicht anders festgelegt, von der Gebührenerhebung abgesehen.

Das Gleiche gilt für Angebote der Lebenshilfe Wiesloch an Menschen mit Behinderung, unabhängig von deren Alter.

1.1 Sporthallen - sportliche Nutzung

		Gebühren <i>(gültig bis 31.12.2012)</i>	
		Spielbetrieb	Trainingsbetrieb
Sporthalle am Stadion	gesamte Halle	12,00 €	9,00 €
	1/3 Halle	5,50 €	4,50 €
	2/3 Halle	9,00 €	7,00 €
Helmut-Will-Halle	gesamte Halle	12,00 €	9,00 €
	1/3 Halle	5,50 €	4,50 €
	2/3 Halle	9,00 €	7,00 €
Sporthalle Gerbersruhschule		5,50 €	4,50 €
Gymnastikhalle Gerbersruhschule		4,00 €	3,50 €
Etten-Leur-Halle	gesamte Halle	10,00 €	7,50 €
	kleiner Teil	5,50 €	4,50 €
	großer Teil	7,00 €	5,50 €
Turnhalle Pestalozzischule		5,00 €	4,00 €
Mehrzweckhalle Frauenweiler		5,00 €	4,00 €
Mehrzweckhalle Schatthausen		5,00 €	4,00 €
Turnhalle Schillerschule		4,00 €	3,50 €
Turnhalle MSM-Schule		5,50 €	4,50 €
Schulturnhalle Schatthausen		5,00 €	4,00 €

		Gebühr pro Stunde (gültig ab 1.1.2013)	
Dreifach-, Zweifachhalle, Großsporthalle		Trainingsbetrieb	Spielbetrieb
Helmut-Will-Halle	gesamte Halle	10,50 €	14,00 €
	1/3 Halle	5,00 €	6,50 €
	2/3 Halle	8,00 €	10,50 €
Sporthalle am Stadion	gesamte Halle	10,50 €	14,00 €
	1/3 Halle	5,00 €	6,50 €
	2/3 Halle	8,00 €	10,50 €
Etten-Leur-Halle	gesamte Halle	8,50 €	11,50 €
	kleiner Teil	5,00 €	6,50 €
	großer Teil	6,50 €	8,00 €
Einzelhalle			
Turnhalle Gerbersruhschule		5,00 €	6,50 €
Turnhalle Maria-Sibylla-Merian-Schule		5,00 €	6,50 €
Mehrzweckhalle Frauenweiler		4,50 €	6,00 €
Turnhalle Pestalozzischule		4,50 €	6,00 €
Mehrzweckhalle Schatthausen		4,50 €	6,00 €
Turnhalle Schillerschule		4,00 €	4,50 €
Gymnastikhalle Gerbersruhschule		4,00 €	4,50 €
Mehrzweckraum im Anbau der Sporthalle am Stadion		5,00 €	6,50 €
Pausenraum Schatthausen		2,50 €	3,50 €

1.1.1 Anbau der Sporthalle am Stadion

Nutzung Foyer/Küche mit Bewirtung	Pauschal 25,00 € (29 € = plus 15%)*
Nutzung Foyer/Küche ohne Bewirtung	Pauschal 10,00 € (12 € = plus 15%)*

* ab 1.1.2013

1.1.2 Nutzung der Wieslocher Sporthallen während der Ferien

In den Ferien werden die gleichen Gebühren erhoben.

Eine Ferienbelegung ist spätestens 14 Tage vor Ferienbeginn im Vereinsbüro der Stadt Wiesloch schriftlich zu beantragen. In den Ferien sind folgende Hallen geöffnet: Helmut-Will-Halle, Sporthalle am Stadion mit Anbau, Etten-Leur-Halle, Turnhalle Gerbersruhschule und Turnhalle Maria-Sibylla-Merianschule. Alle anderen Turn- und Sporthallen bleiben geschlossen.

Für nicht gemeldete und genehmigte Belegungen wird eine pauschale Verwaltungsgebühr von 25 € je Belegungseinheit erhoben.

1.2 Sportplätze

	Gebühren (gültig bis 31.12.2012)	
	Spielbetrieb	Trainingsbetrieb
Rasen- und Kunstrasenplätze	5,00 €	3,50 €
Hartplätze und Sportplatz Frauenweiler	4,00 €	2,50 €

	Gebühr pro Stunde (gültig ab 1.1.2013)	
	Trainingsbetrieb	Spielbetrieb
Rasen- und Kunstrasenplätze	4,50 €	6,50 €
Hartplätze und Sportplatz Frauenweiler	3,50 €	5,00 €

Bei Nutzung durch Drittligen und Vereine, die in höheren Klassen spielen werden folgende Gebühren für den Trainingsbetrieb erhoben:

Waldstadion	100 € pro Stunde (130 € = plus 30%)*
Kunstrasenplatz	60 € pro Stunde (78 € = plus 30%)*
	* ab 1.1.2013

1.3 Grundsätzliche Regelungen zur sportlichen Nutzung der Sporthallen & Sportplätze

- Für die Benutzung von Sportstätten werden für Angebote an Kinder- und Jugendgruppen keine Gebühren erhoben.
- Bei der Nutzung der Sportanlagen durch auswärtige Vereine und Gruppen erhöht sich der jeweilige Gebührenansatz auf das Doppelte.
- Für die gewerbliche Nutzung von Sportstätten werden die Gebühren im Einzelfall festgelegt.
- Die Gebühren für die Einzelbelegung werden monatlich, die Gebühren für Dauerbelegungen zum 01. 12. jeden Jahres zum Jahresende in Rechnung gestellt. bzw. an dem eventuell zustehenden Zuschuss aus der Vereinsförderung in Abzug gebracht.
- Soweit die Sportstätten über den Spiel- und Trainingsbetrieb hinaus für andere Zwecke (Übernachtung in Hallen, Hundesport oder sonstige Veranstaltungen auf Plätzen usw.) genutzt werden, die über zwei Stunden andauern, werden folgende Tagesgebühren erhoben:

	Hallen	Plätze
bis ½ Tag	50,00 € (58 € = plus 15%)*	25,00 € (33 € = plus 30%)*
bis 1 Tag	75,00 € (86 € = plus 15%)*	40,00 € (52 € = plus 30%)*
mehr als 1 Tag, je Tag	65,00 € (75 € = plus 15%)*	30,00 € (39 € = plus 30%)*

* ab 1.1.2013

2. Lehrschwimmbecken in Wiesloch, Baiertal und Schatthausen

2.1 Gebühren für die Nutzung durch Vereine und andere Organisationen:

Organisation	Gebühr pro Stunde <i>(Gebührensätze ab 1.1.2013)</i>	<i>(Gebührensätze bis 31.12.2012)</i>
Wieslocher Vereine Kinder/Jugend	0 €	0 €
Wieslocher Vereine Erwachsene	15 €	10 €
auswärtige Vereine Kinder/Jugend	10 €	10 €
auswärtige Vereine Erwachsene	15 €	10 €
VHS Kinder/Jugend	0 €	0 €
VHS Erwachsene	15 €	0 €
Kiga:	0 €	0 €
andere Schulen in Wiesloch:	10 €	10 €
auswärtige Schulen:	15 €	10 €
auswärtige Schwimmschulen:	20 €	10 €

2.2 Eintrittspreise für die Öffentliche Badezeiten

	Eintrittspreise <i>(Eintrittspreise ab 1.9.2012)</i>	<i>(Gebührensätze bis 01.07.2012)</i>
Einzelkarte Kinder/Jugend	1,00 €	0,75 €
Einzelkarte Erwachsene	2,00 €	1,50 €
Einzelkarte Ermäßigte	1,50 €	1,00 €
Elferkarte Kinder/Jugend	10,00 €	7,50 €
Elferkarte Erwachsene	20,00 €	15,00 €
Elferkarte Ermäßigte	15,00 €	10,00 €

3. Sonstige Räume

Für die Benutzung städtischer Räume zur Durchführung von Tagungen, Training und Übungen, Vorträgen, Diskussionsrunden, Partei-, Gewerkschafts- sowie Vereinsveranstaltungen und Ausstellungen werden folgenden Gebühren erhoben:

3.1 Einzelveranstaltungen

3.1.1 Anbau der Sporthalle am Stadion

Gesellige und andere nichtsportliche Veranstaltungen (Partys)	ohne Eintritt und mit entgeltlicher Bewirtung	mit Eintritt, mit/ohne Bewirtung
Jugendveranstaltung von Vereinen, Schulen, Jugendgemeinderat	keine Gebühr	100,00 €
Veranstaltungen Erwachsener von Vereinen, Parteien, Non-Profitorganisationen	100,00 €	150,00 €
Kommerzielle oder private Veranstalter		250,00 €

Für die Nutzung des Anbaus in der Sporthalle am Stadion muss eine Kautions von 300 € hinterlegt werden. Aus der Kautions werden eventuell durch die Stadt zu beseitigende Schäden sowie entstehende Kosten für die Reinigung verrechnet.

Bei geselligen und anderen nichtsportlichen Veranstaltungen (s.o.) im Anbau der Sporthalle am Stadion wird zusätzlich ein Versicherungsbeitrag für die Veranstalterhaftpflichtversicherung in Rechnung gestellt.

3.1.2 Kulturelle Räumlichkeiten

	mit Eintritt		ohne Eintritt	
	m. Bewirtg.	o. Bewirtg.	m. Bewirtg.	o. Bewirtg.
Kulturhaussaal	125,00 €	75,00 €	75,00 €	7,50 €
Saal des Bürgerhauses:				
Saal des Bürgerhauses Altwiesloch	125,00 €	75,00 €	75,00 €	7,50 €
Mehrzweckhalle Frauenweiler	150,00 €	100,00 €	100,00 €	25,00 €
Mehrzweckhalle Schatthausen	150,00 €	100,00 €	100,00 €	25,00 €

Für Veranstaltungen, bei welchen kein Eintrittsgeld erhoben, zu keiner Spende aufgefordert und eine solche auch nicht erwartet wird und Speisen und Getränke zum Selbstkostenpreis abgegeben werden, beträgt die Gebühr für:

Räumlichkeit	Gebühr
Kulturhaus	25,00 €
Saal des Bürgerhaus Altwiesloch	25,00 €
Mehrzweckhalle Frauenweiler	40,00 €
Mehrzweckhalle Schatthausen	40,00 €

3.1.3 Private Veranstaltungen Saal Bürgerhaus Altwiesloch

private Veranstaltung mit Eintritt und Bewirtung	175,00 €
private Veranstaltung mit Eintritt	150,00 €
private Veranstaltung	125,00 €

Die Stunden für die zu treffenden Vorbereitungen bzw. die Endreinigung werden jeweils als Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt. Die Vorarbeiten sowie die Reinigungsarbeiten sind zeitlich begrenzt.

Im Jahr werden 20 25 private Veranstaltungen zugelassen.

Für die Nutzung des Bürgerhauses in Altwiesloch muss eine Kautions von 150 € hinterlegt werden.

3.1.4 Mensa

Gebührensätze für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen:

Abrechnungsmodule	Gebühren (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 19%)
Grundpauschale je Veranstaltung	120 €
je Stunde - Nutzung Saal	15 €
je Stunde - Nutzung Saal mit Küche und/oder Bühne	17 €
Pauschale bei Bühnennutzung	90 €
bei Bühnennutzung und/oder bei Nutzung der Beschallungsanlage: je Hausmeisterstunde – Einsatz vor Ort	15 €
Optional: Zuschlag Wochenendreinigung	30 €
Optional: Reinigung der Küche	30 €

Die Abrechnung der Stunden erfolgt je angefangene Stunde. Unerheblich ist, ob die Stunden für Vorbereitung, Nachbereitung oder die Veranstaltung selbst anfallen.

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%.

Bei Veranstaltungen in der Mensa wird zusätzlich ein Versicherungsbeitrag für die Veranstalterhaftpflichtversicherung in Rechnung gestellt.

Art der Veranstaltung	Veranstaltungsrisiko inklusive Mietsachschäden an Räumlichkeiten und Mietsachschäden an beweglichen Sachen sowie das Garderobenrisiko	Zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer von 16%
Rock- und Popkonzerte, Fastnachts- und Discoververanstaltungen	150 €	24 €
Vereinsfeiern	110 €	17,60 €
Kongresse, Tagungen, Vorträge	100 €	16 €

3.2 Dauerbelegungen in kulturellen Räumen - Jahresgebühren

3.2.1 Bürgerhaus Altwiesloch

Bei wöchentlicher Nutzung ohne Bewirtschaftung oder bei Abgabe von Speisen und Getränken zum Selbstkostenpreis:

	ein Wochentag	mehrere Wochentage	ausschl. Nutzung
Saal d. Bürgerhauses Altwiesloch	200,00 €	300,00 €	-
alle übrigen Räume:			
- bis 50 m ²	75,00 €	115,00 €	150,00 €
- über 50 m ²	125,00 €	190,00 €	255,00 €

3.2.2 Katholisches Gemeindehaus in Baiertal

Die Zuschüsse für die Benutzung des Katholischen Gemeindehauses in Baiertal wurden so reduziert, dass die Belastung der Vereine im selben Umfang wie für die Mehrzweckhallen in Frauenweiler und Schatthausen besteht.

Die Eigenbeteiligung beträgt bei Veranstaltungen ohne Eintritt sowie bei Veranstaltungen mit Eintritt aber ohne Bewirtschaftung 100,00 €, bei Veranstaltungen mit Eintritt und mit Bewirtschaftung 150,00 €. Strom und Heizöl werden ebenfalls vergütet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen Zuschuss pro Tag.

3.3 Grundsätzliche Regelungen für die Nutzung von kulturellen Räumen

- Für die gewerbliche Nutzung von Räumen gelten die Höchstsätze.
- Die Gebühren für die Einzelbelegung werden direkt nach der Veranstaltung monatlich, die Gebühren für Dauerbelegungen zum Jahresende 01.-12. jeden Jahres in Rechnung gestellt bzw. an dem eventuell zustehenden Zuschuss aus der Vereinsförderung in Abzug gebracht.

4 Grillplätze und Festwiese

4.1 Grillhütte Wiesloch

Montag bis Donnerstag	30 €
Freitag bis Sonntag sowie an Feiertagen und den davorliegenden Tagen	50 €
Bei Schulen und Kindergärten	25 €

Bei nicht Ortsansässigen wird ein Aufschlag von 50% erhoben.

Für die Nutzung der Grillhütte muss eine Kautions von 150 € hinterlegt werden.
Bei Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten wird hierauf verzichtet.

4.2 Festwiese

Mietpreis 150 €
Darin enthalten sind die Kosten für Strom und Wasser.

Für die Nutzung der Festwiese muss eine Kautions von 300 € hinterlegt werden.

4.3 Grillhütte Baiertal

Grundgebühr	18 €
Wasser & Strom	6 €
WC	<u>16 €</u>
ergibt insgesamt pro Anmietung	40 € (private Feier)

Bei Kindergärten und Schulen und bei Baiertaler Vereinen entfällt die Grundgebühr von 18 €.

Bei Großveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Größe und Art der Nutzung. Auskünfte erteilt die Ortsverwaltung Baiertal.

Für die Nutzung der Grillhütte muss eine Kautions von 150 € hinterlegt werden.
Bei Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten wird hierauf verzichtet.

Bei jeder Terminbuchung müssen 10 € Verwaltungsgebühr sofort entrichtet werden, die bei der Abrechnung angerechnet wird (auch bei Kindergärten/Schulen).

5 Ausleihe städtisches Eigentum

Für die Ausleihe des städtischen Eigentums werden folgende Preise erhoben.

Städtische Bühne (Stufenbühne) 1x2m	1,- € pro Stück und Tag
Plantafeln á 120 x 145 cm (12 Stück)	1,- € pro Stück und Tag
Plantafeln á 180 x 250 cm (14 Stück)	2,- € pro Stück und Tag
Marktstände (einfach)	8,- € pro Stück und Tag
Marktstände (doppelt)	15,- € pro Stück und Tag
Blockhütten (21 Stück)	13,- € pro Stück und Tag

Diese Gebühren gelten nicht für Wieslocher Vereine, hier werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Vorbereitungsarbeiten bzw. Lieferarbeiten des städtischen Bauhofes werden separat in Rechnung gestellt. Die Gebühren richten sich nach dem Zeitaufwand und den festgelegten Tarifen des Bauhofes und sind im Einzelfall dort zu erfragen.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Abweichend davon treten die Gebühren der Ziffern 1.1 und 1.2 sowie 2.1 am 01.01.2013 in Kraft, die Gebühren der Ziffer 2.2 treten ab 1.9.2012 in Kraft.

Liste der förderfähigen Vereine der Stadt Wiesloch, 1. Vorsitzende

08.06.2012

	Name1	Nachname	Vorname
1	1. FC Wiesloch e.V.	Öztürk	Zekayi
2	ACK Akkordeon-Club Kurpfalz e.V.	Hirth	Andreas
3	Amateurtheater Wiesloch "Die Maske" e.V.	Schmitt	Karl-Heinz
4	Angelclub Kurpfalz Wiesloch 1974 e.V.	Schuster	Alfred
5	Angelsportverein (ASV) Baiertal 1970 e.V.	Treu	Erik
6	Arbeitsgemeinschaft Gesundheitssport und Sporttherapie Wiesloch e.V.	Bergdolt	Helmut
7	ASC Frühauf Schatthausen 1984 e.V.	Ahrens	Siegfried
8	Behinderten-Sportgruppe Wiesloch e.V.	Herrmann	Gerhard
9	Billard-Club Wiesloch 1985 e.V.	Gold	Heinz
10	Böhmerwälder Tanzgruppe	Schimek	Franz
11	Boule-Freunde Wiesloch e.V.	Höing	Jürgen
12	Briefmarkensammler-Verein Wiesloch e.V.	Kirsch	Burkhard
13	Deutscher Böhmerwaldbund HG Wiesloch	Höhnel	Edith
14	EHC Eishockeyclub Wiesloch e.V.	Eppinger	Bernhard
15	FC Fortuna Schatthausen	Hoffmann	Georg
16	FC Frauenweiler e.V.	Patheiger	Heinrich
17	Freunde Historischer Fahrzeuge e.V.	Suchy	Adolf
18	Freundeskreis der Wieslocher Städtepartnerschaften e. V.	Rothenhöfer	Klaus
19	Gesangverein Eintracht Frauenweiler 1952 e. V.	Mayer	Herbert
20	Gesangverein Männerquartett Baiertal	Forschner	Friedrich
21	Golfclub Wiesloch Hohenhardter Hof e.V.	Weingart	Wolfgang
22	GV Sängerbund Freundschaft 1900 Wiesloch e.V.	Zirkel	Werner
23	Jazzclub Wiesloch	Zeller	Wolfgang
24	Junge Bühne	Diemer	Uwe
25	Katholischer Deutscher Frauenbund	Böhler	Anne
26	Kerweverein Schatthausen	Römmer	Lutz
27	KG Karnevals-gesellschaft "Blau-Weiss" Wiesloch	Walter	Manfred

28	Kraichgauer Trachtengruppe	Komma	Gabriele
29	Kurpfälzischer Fanfarenzug Weinstadt Wiesloch e.V.	Steinmann	Uwe
30	Kurpfälzischer Madrigalchor Wiesloch e.V.	Koelblin	Renate
31	Landfrauen Baiertal	Wintoch	Edith
32	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Ortsvereinigung Wiesloch	Ebbecke	Katharina
33	Männergesangverein Liederkrantz-Liedertafel 1838 e.V. Wiesloch	Scheurich	Richard
34	Männergesangverein Liedertafel 1881 Altwiesloch e.V.	Götz	Josef
35	MFSG - Modell-Flug-Sport-Gemeinschaft Wiesloch-Rauenberg e. V.	Frank	Gert-Ulrich
36	MGV Frohsinn Baiertal	Schäfer	Bertram
37	MGV Liedertafel Schatthausen	Ahrens	Ronald
38	Motorradclub Wiesloch 1978 e.V.	Fuchs	Matthias
39	MSC Schatthausen e.V. im DMV	Comos	Martin
40	Musikverein Baiertal	Hack	Peter
41	NABU Wiesloch Naturschutzbund Deutschland e.V.	Treffer	Angelika
42	NaturFreunde Ortsgruppe Wiesloch e.V.	Schweinfurth	Klaus
43	Obst- und Gartenbauverein Wiesloch	Holfelder	Werner
44	Odenwaldclub Wiesloch	Zobl	Bärbel
45	Reit- und Fahrverein Wiesloch e.V.	Ernst	Alexander
46	Schachclub 1926 Wiesloch e. V.	Klare	Dieter
47	Schachfreunde 1982 Baiertal-Schatthausen e. V.	Kleinert	Martin
48	Schützengesellschaft 1901 Wiesloch e.V.	Kannenberg	Wolf-Rüdiger
49	Schützenring Schatthausen mit Jagdhornbläser	Fuchs	Udo
50	Skatclub 67 Baiertal e.V.	Hampp	Thomas
51	Ski-Club Wiesloch e.V.	Leuchtenberger	Dieter
52	Spielmanns- und Fanfarenzug Frauenweiler e.V.	Schneider	Anton
53	Spielvereinigung (SpVgg) Baiertal 1928 e.V.	Filsinger	Klaus
54	Sportfischerverein Kraichgau e.V. Wiesloch	Scharm	Stephan
55	Sportschützenverein (SSV) 1925 e.V. Baiertal	Anna	Randolph
56	Stadtkapelle Wiesloch e.V.	Kummerow	Horst
57	Stadtteilverein Altwiesloch e.V.	Grimm	Jürgen

58	Stadtteilverein Baiertal e.V.	Schmidt	Sven
59	Stadtteilverein Frauenweiler e.V.	Adam	Klaus
60	Tae-Kwon-Do Koleyko Wiesloch e.V.	Koleyko	Thomas
61	Tanzclub Schwarz-Gold 1972 e.V. Wiesloch	Schleyer	Silke
62	Tennisclub Rot-Weiß Wiesloch e. V.	Flender	Jörg
63	Tennisclub TCF Frauenweiler e.V.	Schwan	Jutta
64	Tennismgemeinschaft Baiertal/Schatthausen	Schwarz	Winfried
65	Tischtennis-Freunde 1968 Wiesloch e. V. (TTF 68)	Ely	Wolfgang
66	TSG 1885 Wiesloch e.V.	Walter	Manfred
67	TTC Tischtennisclub Wiesloch-Baiertal e.V.	Fischer	Richard
68	Verein zur Förderung der Rock- und Popmusik Rhein-Neckar e. V.	Ruhm	Christian
69	VfB Wiesloch e.V.	Hofer	Dirk
70	Volkstanzgruppe Frauenweiler e.V.	Rogge	Reiner
71	wieArt Künstlergruppe Rhein-Neckar e.V.	Breitwieser	Elfriede
72	Wieslocher Hausfrauen e.V.	Walter	Elke
73	"Wieslocher Puppenstube" Marionettentheater	Schneider	Peter